

Berechnung Vermögenssteuer

1. Steuerfreie Beträge

Zur Ermittlung des Reinvermögens werden die Schulden von den Aktiven abgezogen. Je nach den persönlichen Verhältnissen können gemäss § 53 Abs. 1 StG zudem folgende steuerfreie Beträge vom Reinvermögen abgezogen werden:

- bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe Fr. 100 000
- bei allen übrigen Steuerpflichtigen Fr. 50 000
- für jedes nicht selbständig besteuertes Kind zusätzlich Fr. 40 000

Nach § 53 Abs. 2 StG werden die steuerfreien Beträge aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Bei beschränkter Steuerpflicht werden diese Beträge gemäss § 53 Abs. 3 StG anteilmässig gewährt.

2. Steuersätze

Gemäss § 54 Abs. 1 StG beträgt die Vermögenssteuer seit der Steuerperiode 2002:

	bis Fr. 500 000	1.1 Promille
von Fr. 500 001	bis Fr. 1 500 000	1.6 Promille
von Fr. 1 500 001	bis Fr. 2 000 000	2.1 Promille

Für ein steuerbares Vermögen von über Fr. 2 000 000 beträgt die Steuer gemäss § 54 Abs. 2 StG für das gesamte Vermögen 1.6 Promille.

3. Beispiel Berechnung Vermögenssteuer

Ein in ungetrennter Ehe lebendes Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern weist per Ende 31.12.2006 Aktiven von Fr. 2 200 000 und Schulden von Fr. 400 000 auf.

3.1. Berechnung steuerbares Vermögen

Vermögenswerte (Aktiven) per 31.12.2006	Fr. 2 200 000
Schulden (Passiven) per 31.12.2006	./. Fr. 400 000
Reinvermögen per 31.12.2006	Fr. 1 800 000
Steuerfreibetrag Verheiratete	./. Fr. 100 000
Steuerfreibetrag für 2 Kinder	./. Fr. 80 000
steuerbares Vermögen per 31.12.2006	Fr. 1 620 000
	=====

3.2. Berechnung einfache Steuer Vermögenssteuer

Steuersatz	Vermögen	einfache Steuer
1.1 Promille von	Fr. 500 000	Fr. 550.00
1.6 Promille von	Fr. 1 000 000	Fr. 1 600.00
2.1 Promille von	<u>Fr. 120 000</u>	<u>Fr. 252.00</u>
Total	<u>Fr. 1 620 000</u>	<u>Fr. 2 402.00</u>

Für die gesamte Vermögenssteuerbelastung ist die einfache Steuer mit dem ortsüblichen Steuerfuss zu multiplizieren.